



Bundesverband  
Lohnsteuerhilfvereine e.V.

Reinhardtstr. 23 · 10117 Berlin  
Telefon 030 / 585 84 04 - 0  
E-Mail [info@bvl-verband.de](mailto:info@bvl-verband.de)

## PRESSEINFORMATION

Presseinfo Oktober 2017 – 1

### **Überlassung einer BahnCard an den Arbeitnehmer Versteuerung eines geldwerten Vorteils vermeidbar**

---

Insbesondere Arbeitnehmern, die viel beruflich unterwegs sind, wird vom Arbeitgeber eine BahnCard 50 oder gar BahnCard 100 zur Verfügung gestellt. Diese darf dann in der Regel auch für Privatfahrten des Arbeitnehmers mit der Bahn eingesetzt werden. Mit der BahnCard 50 werden 50 % des regulären Fahrpreises gespart. Der Erwerb einer BahnCard 100 stellt eine Flatrate für die Benutzung aller Personenverkehrszüge der Deutschen Bahn dar. Es müssen keine zusätzlichen Zugtickets mehr erworben werden. „Darf die BahnCard 50 oder die BahnCard 100 auch für Privatfahrten verwendet werden, stellt dies grundsätzlich einen geldwerten Vorteil dar, da dem Arbeitnehmer eigene Aufwendungen erspart werden“, erklärt Uwe Rauhöft, Geschäftsführer des Bundesverbandes Lohnsteuerhilfvereine (BVL) in Berlin.

Ob dieser geldwerte Vorteil auch steuerpflichtig ist, hängt davon ab, ob der Arbeitgeber die BahnCard aus überwiegend eigenbetrieblichen Interesse an die Arbeitnehmer überlässt oder nicht. Liegt ein überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers vor, muss der Arbeitnehmer den geldwerten Vorteil nicht versteuern. Ein überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers liegt dann vor, wenn die Ersparnis für die betrieblichen Fahrten durch den Einsatz der BahnCard mindestens so hoch ist wie die Kosten der BahnCard selbst. Diese Vergleichsrechnung ist für die Gültigkeitsdauer der BahnCard vorzunehmen.

Beispiel: Die BahnCard 50 für 1 Jahr in der 2. Klasse kostet 255 Euro. Laut Prognose muss der Arbeitnehmer während der Gültigkeitsdauer 2 Dienstreisen von Berlin nach München durchführen. Der reguläre Fahrpreis mit dem ICE für eine Strecke beträgt 132 Euro. Für Hin- und Rückfahrt für alle Dienstreisen würden dementsprechend 528 Euro anfallen. Bei Erwerb der BahnCard 50 würden für diese Dienstreisen Kosten von 264 Euro anfallen. Die Ersparnis bei den Einzelfahrscheinen beträgt ebenfalls 264 Euro und liegt damit über den Anschaffungskosten der BahnCard 50 für 255 Euro. Somit besteht ein überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers am Erwerb der BahnCard. Der

Arbeitnehmer muss keinen geldwerten Vorteil versteuern, selbst wenn er die BahnCard auch für private Fahrten nutzen darf.

„Selbst wenn aus unvorhersehbaren Gründen, wie beispielsweise Krankheit, diese beiden Dienstreisen nicht durchgeführt werden, bleibt es beim überwiegend eigenbetrieblichen Interesses“, erläutert Rauhöft. Es ist keine Nachversteuerung vorzunehmen, da es allein auf die Prognose zum Zeitpunkt der Hingabe der BahnCard ankommt.

Es ist sinnvoll, im Zeitpunkt der Hingabe der BahnCard diese Prognose durchzuführen und dies auch schriftlich festzuhalten. Als Anhaltspunkt für die Anzahl der voraussichtlichen Dienstreisen können die Erfahrungswerte aus den vergangenen Jahren herangezogen werden oder bereits bestehende Planungen für neue Auswärtstätigkeiten. Die regulären Fahrpreise für die Zugtickets können dem Internet entnommen werden. Ein entsprechender Ausdruck sollte zum Lohnkonto genommen werden.

Liegen die durch Nutzung der überlassenen BahnCard ersparten Fahrtkosten, die im Rahmen der Auswärtstätigkeit ohne Nutzung der BahnCard voraussichtlich anfallen, unter dem Preis für die BahnCard, liegt die Überlassung der BahnCard nicht im überwiegenden eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers. Der Wert der BahnCard stellt in dem Fall steuerpflichtigen Arbeitslohn dar.

Die ersparten Fahrtkosten durch den Einsatz der BahnCard auf betrieblichen Fahrten mindern dann jedoch den steuerpflichtigen Sachbezug. Diese Korrektur kann monatlich oder am Ende des Gültigkeitszeitraumes der BahnCard vorgenommen werden und können den Sachbezug bis auf höchstens 0 Euro mindern.

„Sollte der Arbeitgeber diese Korrektur nicht vornehmen, kann der Arbeitnehmer dies auch noch über die Einkommensteuererklärung nachholen und damit seine Steuerbelastung mindern“, erklärt Rauhöft. Wichtig sind in diesem Fall genaue Aufzeichnungen zu den Auswärtstätigkeiten und zur jeweiligen Ersparnis beim Fahrpreis. Diese Ersparnis kann dann vom steuerpflichtigen Arbeitslohn abgezogen werden.